

31 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten ermächtigt werden

Durch vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in den Jahren 1968 und 1969 die Aufnahme von zusätzlichen Mitteln im Interesse der Bauwirtschaft ermöglicht werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Feber 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten ermächtigt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 13. Feber 1968

K a s p a r
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann